

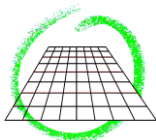


Stadt Adelsheim

Stadtteil Sennfeld

**Teilbebauungsplan
"Lachenrain und Ziegäcker - Stummenberg"
2. Erweiterung und 1. Änderung**

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	4
3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung und - erweiterung	5
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	6
4.1 Europäische Vogelarten.....	6
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8

Anhang

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Adelsheim plant, im Stadtteil Sennfeld den Bebauungsplan „Lachenrain und Ziegäcker – Stummenberg“ um eine Teilfläche des Grundstückes Flst.Nr. 765 zu erweitern und in einer Teilfläche des Grundstückes Flst.Nr. 766 zu ändern. Diese Änderung und Erweiterung erfolgt nach §13 b BauGB. Die Erweiterungs- und Änderungsfläche beträgt rd. 0,17 ha.

Gleichzeitig soll für die nördliche, etwa 0,12 ha große Teilfläche des Flst.Nr. 766 der Bebauungsplan aufgehoben werden.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig. Da durch die Herausnahme der Teilfläche des Flst.Nr. 766 keine Wirkungen auf den Zustand der Fläche und damit auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind, bezieht sich die Prüfung nur auf die Änderung und Erweiterung.

Die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

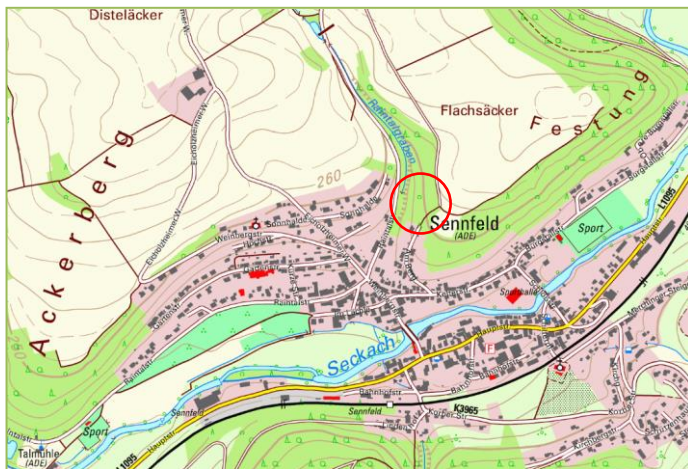
Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen



Die Flächen liegen im Norden von Sennfeld, nördlich an den Asphaltweg „Am Berg“ anschließend.

Der Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung umfasst die südlichen Bereiche Grundstücke Flst.Nrn. 765 und 766. Die Grundstücke sind westexponiert.

Abb.: Lage des Bebauungsplans
(ohne Maßstab)

Das Flst.Nr. 765 ist überwiegend eine Magerwiese. Von Westen wachsen aus dem Flst.Nr. 766 randlich Gehölze in die Wiesenfläche, die aber vor kurzer Zeit auf den Stock gesetzt wurden. Im Westen steht eine kleine Hütte. An der Süd- und Westwand wachsen kleine Ahorngebüsch und es liegen Ziegel, Steine und Äste herum.

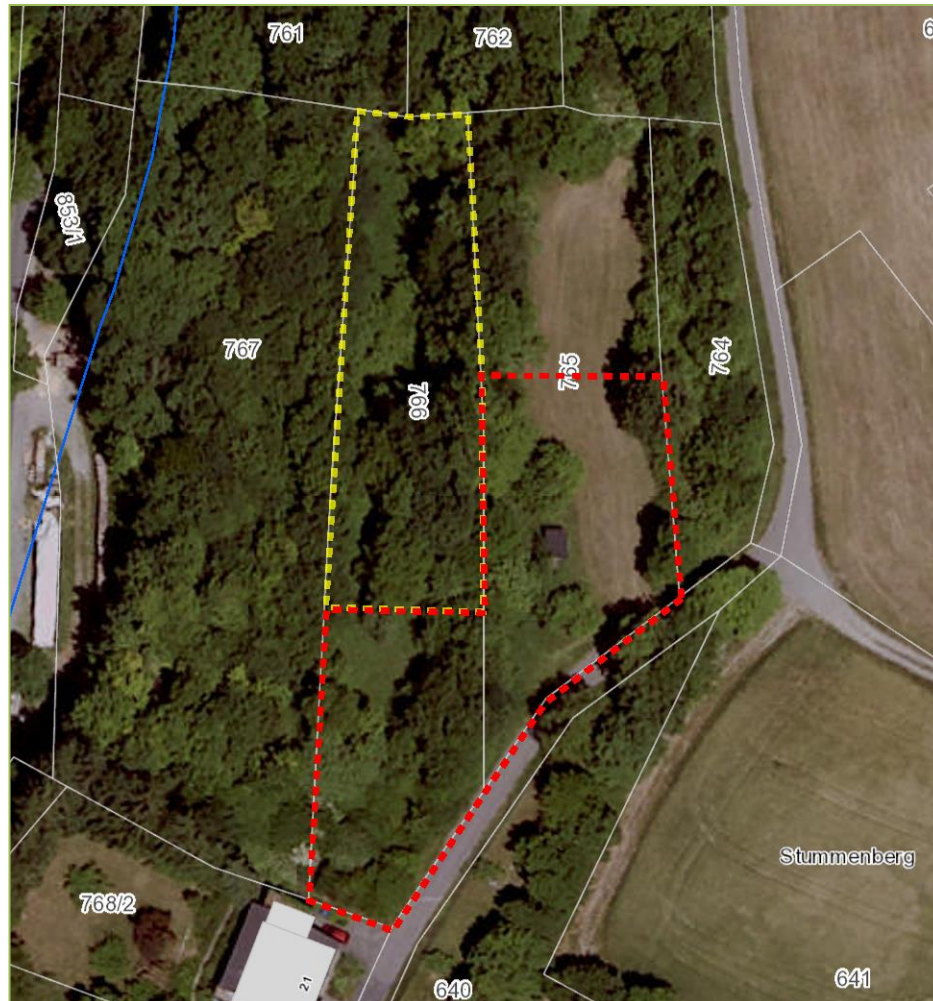
Nach Osten wird das Grundstück durch eine Feldhecke begrenzt, die ebenfalls teilweise ins Grundstück einwächst. Am westlichen Rand der Hecke gibt es eine niedrige Trockenmauer (möglicherweise ehemalige Grundstücksbegrenzung), die bereits stark eingewachsen ist.

Beim Flst.Nr. 766 handelt es sich um ein kürzlich auf den Stock gesetztes Feldgehölz. Es liegen noch zahlreiche Äste und sonstiges Schnittgut herum. Einige Wurzelstöcke treiben bereits wieder aus.

Kleine Mauern, teilweise aus Beton, sprechen dafür, dass das Grundstück erst in den letzten Jahrzehnten zugewachsen war. Etwa mittig im Grundstück, in der Fläche die aus dem Bebauungsplan

herausgenommen wird, steht eine große Eiche. An der Eiche wurden die tief ansetzenden Äste zurückgeschnitten. Höhlen oder größere Rindenspalten waren nicht zu erkennen.

Westlich und nördlich grenzen Feldgehölze, südlich der Asphaltweg bzw. ein Wohngrundstück an.



*rot gestrichelt =
Geltungsbereich
Änderung und Er-
weiterung*

*gelb gestrichelt =
Aufhebung des
Bebauungsplans*

**Abb.: Luftbild
Bestand
(M 1:1000)**

3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung und -erweiterung

Die Flächen des Geltungsbereichs der 2. Erweiterung und 1. Änderung des BP „Lachenrain und Ziegäcker – Stummenberg“ sind bisher als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt bzw. liegen außerhalb des Geltungsbereichs.

Der Geltungsbereich wird nun vollständig als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Der BP ermöglicht die Bebauung innerhalb der Baugrenze und im Rahmen der zulässigen GRZ von 0,4 mit Wohngebäuden, Nebenanlagen und Garagen. Stellplätze dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen angelegt werden.

Im Zuge der Bebauung werden die noch stehenden und auf den Stock gesetzten Gehölze im Geltungsbereich voraussichtlich vollständig gerodet, der Heckenrand im Osten zurückgeschnitten oder kleinflächig gerodet. Die Wiesenfläche wird abgeräumt und die Hütte abgerissen.

Die nicht überbauten Flächen werden nach Bauabschluss voraussichtlich als Hausgarten angelegt. Im Südwesten und Süden ist im WA ein 3 m breiter Streifen zur Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen vorgesehen.

Die Erschließung ist über die Straße „Am Berg“ gegeben.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Es werden Vermeidungs- und wenn nötig vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Auf Grund der kleinen betroffenen Fläche und da von früheren Untersuchungen eine gute Datengrundlage aus dem Umfeld vorhanden ist, wurde auf eine Erfassung der Vogelarten verzichtet.

Bei einer Erfassung wäre im reich strukturierten Übergang vom Ortsrand zur freien Landschaft grundsätzlich mit einer vielfältigen Avifauna zu rechnen. Im Jahr 2011 wurde für die südlich angrenzende 1. Erweiterung des Bebauungsplans eine Vogeluntersuchung durchgeführt. Bei dieser wurden 20 Arten festgestellt und 14 weitere Arten als potentielle Brutvögel im näheren Umfeld bewertet.¹

An den Habitatstrukturen am Stummenberg und den Ortsrändern hat sich seit der Untersuchung nichts Wesentliches verändert. Es ist daher davon auszugehen, dass sowohl die festgestellten als auch die potentiellen Brutvogelarten nach wie vor im Umfeld brüten bzw. zumindest potentielle Brutmöglichkeiten finden.

Die Arten sind in der folgenden Tabelle aufgelistet.

Vogelart				Streng gesch.	Brutvorlieben ²
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	nachgewiesen	potentiell		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	X		-	Fr
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		X	-	Hh, Ni
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	X		-	H
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	X		-	Fr
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>		X	-	H
Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	X		-	Fr
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	X		-	Fr
Elster	<i>Pica pica</i>	X		-	Fr
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	X		-	Bo
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		X	-	H
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		X	-	H
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	X		-	Hh, Fr
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	X		-	Fr
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		X	-	Bo, Fr
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		X	-	Fr
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		X	X	H
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		X	-	Ni
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	X		-	H, Ni
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		X	-	Fr
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		X	-	Fr

¹ Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach

² Fr = Freibrüter, H = Höhlenbrüter, Hh = Halbhöhlenbrüter, Ni = Nischenbrüter, Bo = Bodenbrüter, G= Gebäude, B=Baum.

Vogelart				Streng gesch.	Brutvorlieben ²
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	nachgewiesen	potenziell		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	X		-	H
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X		-	H
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	X		-	Fr
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	X		-	Fr
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		X	-	Fr
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	X		-	Ni
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X		-	Fr
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X		-	Bo
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		X	-	Fr
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	X		-	H
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		X	-	B
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>		X	-	H
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X		-	Fr, Ni
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	X		-	Bo

Die Arten sind auch heute noch in den Gehölzbeständen, Gärten und Wiesen am Ortsrand zu erwarten. Im Geltungsbereich selbst sind die Anzahl möglicher Brutvögel und vor allem die Anzahl möglicher Brutpaare aber kleiner.

In der im Osten einwachsenden Hecke und den Sträuchern an der Hütte können Freibrüter wie bspw. Amseln, Mönchsgrasmücken und Heckenbraunellen brüten. Im Heckensaum und auch im auf den Stock gesetzten Feldgehölz im Westen können auch Bodenbrüter wie der Zilpzalp einen Brutplatz finden. Freibrüter sind hingegen im auf den Stock gesetzten Zustand nicht zu erwarten. Sie werden aber in der Fläche brüten, wenn die Gehölze bis zur Baufeldräumung wieder aufwachsen würden.

In der Wiese sind keine Bruten zu erwarten und auch für Höhlenbrüter gibt es im Geltungsbereich keine geeigneten Brutstrukturen.

Nicht ganz auszuschließen sind Bruten von Halbhöhlen- oder Nischenbrütern an der kleinen Hütte, auch wenn es bei einer Überprüfung von außen im September 2018 keine Hinweise auf ein Nest gab.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für Vögel, die das Gebiet nur zur Nahrungssuche aufsuchen oder überfliegen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und werden daher weder getötet noch verletzt. Wiesen und Gehölzflächen gibt es in der Umgebung reichlich. Erhebliche Störungen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen haben, sind ausgeschlossen. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen außerhalb des Geltungsbereichs und werden nicht beeinträchtigt.

Im Folgenden werden nur die Auswirkungen auf die Vögel geprüft, die im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung brüten bzw. brüten können.

Verletzt oder getötet (*Verbotstatbestand Nr. 1*) werden können Vögel nur, wenn sie während der Baufeldräumung und der Baumaßnahmen im Baufeld brüten. Mit dem Verweis auf den § 44 BNatSchG wird daher Folgendes im Bebauungsplan festgesetzt:

Die Rodung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen darf nur im Zeitraum zwischen Oktober und Februar erfolgen. Astwerk und sonstiges Schnittgut werden abgeräumt. Der Abriss der Hütte erfolgt im selben Zeitraum.

Vorsorglich sind die Baufelder im Vorfeld der Bebauung ab Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn regelmäßig, d.h. mindestens alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter Nester anlegen und bei den Bauarbeiten zu Schaden kommen können.

Erheblichen Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert (Verbotstatbestand Nr. 2) können ebenfalls ausgeschlossen werden. In der Baufläche sind durch die o.g. Maßnahmen keine brütenden Vögel zu erwarten. Störungen sind dort ausgeschlossen.

Während der räumlich und zeitlich eng begrenzten Baumaßnahmen kommt es unter Umständen auch zu Störungen von brütenden Vögeln in angrenzenden Siedlungs- und Gehölzflächen. Davon sind jedoch nur wenige Individuen der lokalen Populationen betroffen, die solche Störungen am Ortsrand gewohnt sind.

Störungen durch die spätere Nutzung der Grundstücke werden nicht stärker sein, als die Störungen, die durch die angrenzenden Wohnnutzungen bereits heute vorhanden sind.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und das Eintreten von Verbotstatbestand Nr. 3 kann ausgeschlossen werden.

Mit der Rodung der Sträucher und des Heckenrands gehen wenige potentielle Brutmöglichkeiten für Frei- und Bodenbrüter verloren, für die es im Umfeld, in den verbleibenden Gehölzbeständen und Säumen zahlreiche geeignete Ausweichmöglichkeiten gibt. In der Gartenfläche des neuen Wohnhauses und insbesondere im Pflanzstreifen im Südwesten werden sie zudem schon bald wieder neue Brutmöglichkeiten vorfinden.

Auch Halbhöhlen- und Nischenbrüter finden im Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten, sollte mit dem Abbruch der Hütte ein Brutrevier verloren gehen. Sie finden voraussichtlich auch an den Neubauten wieder ähnliche Strukturen.

Bezüglich der Vögel treten keine Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ein.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

In einem ersten Schritt wurde geprüft, welche der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Bebauungsplans überhaupt vorkommen bzw. betroffen sein können. Dieser Prüfschritt wird mit der Checkliste im Anhang dokumentiert.

Nach der Begehung des Gebiets wurde auch geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen oder betroffen sein können.

Für die Artengruppe der Fledermäuse, die Haselmaus und die Zauneidechse konnte dieser Ausschluss aufgrund der überschlägigen Prüfung nicht erfolgen. Sie werden daher im Folgenden näher betrachtet.

Fledermäuse

Nach der Abschichtungstabelle im Anhang kommen im Landschaftsraum, in dem der Geltungsbereich liegt, mindestens 12 Fledermausarten vor.

Für Arten wie das Graue Langohr, die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus, die im Siedlungsbereich von Sennfeld wahrscheinlich Quartiere haben, sind die Ortsränder und die umliegenden

Gehölzbestände vermutlich ein häufig bejagtes Gebiet. Waldarten wie der Große Abendsegler oder die Bechsteinfledermaus sind im Gebiet hingegen nur gelegentlich beim Überflug zu erwarten.

Als Wochenstuben- oder Winterquartier geeignete Strukturen gibt es im Geltungsbereich nicht. Wenn überhaupt nutzen einzelne Fledermäuse wie bspw. die Zwergfledermaus die Holzverblendungen und Spalten unter der Dachpappe an der kleinen Hütte gelegentlich als Zwischenquartier.

Um zu vermeiden, dass beim Abriss Fledermäuse zu Schaden kommen, wird die Hütte im Winterhalbjahr (Oktober bis Ende Februar) abgebrochen.

Mit der kleinflächigen Bebauung geht auch nur ein entsprechender kleiner Anteil der insgesamt großen Fledermausjagdgebiete verloren. Über den nicht bebauten Flächen werden Fledermäuse weiterhin jagen. Auswirkungen auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen können ausgeschlossen werden.

Insgesamt gehen wenn überhaupt wenige Zwischenquartiersstrukturen verloren, für die es im Umfeld an Häusern, Hütten, Schuppen und Bäumen zahlreiche Ausweichmöglichkeiten gibt. Es ist daher nicht zu befürchten, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt sein wird.

Bezüglich der Fledermäuse ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Haselmaus

Die Haselmaus ist weit verbreitet und es gibt auch Nachweise aus dem TK-Quadranten, in dem der Geltungsbereich liegt. Ein Vorkommen der Haselmaus kann in den strukturreichen Gehölzbeständen am Stummenberg nicht ausgeschlossen werden. Weil von der Bebauung wenn überhaupt sehr kleinflächig als Lebensraum geeignete Flächen betroffen sind, wurde auf eine Erfassung verzichtet.

Im Geltungsbereich bzw. unmittelbar angrenzend kann ein Vorkommen in der Feldhecke am Ostrand nicht ausgeschlossen werden. Außerdem konnten Haselmäuse auch im Feldgehölz vorkommen, das bereits auf den Stock gesetzt wurde. Heute sind dort keine Haselmäuse mehr zu erwarten. Da das auf den Stock Setzen offenbar motormanuell und ohne Befahren der Fläche geschah, ist nicht zu erwarten, dass Haselmäuse dabei zu Schaden kamen. Sollten einzelne Haselmäuse in der Fläche überwintert haben, konnten Sie im Frühjahr in angrenzende Flächen auswandern.

Wird der Rückschnitt des Heckenrands im Osten des Geltungsbereichs ebenfalls von Hand durchgeführt und mit dem Abschieben des Oberbodens und dem Ziehen der Wurzelstöcke, sofern nötig, bis April abgewartet, kann ausgeschlossen werden, dass Haselmäuse zu Schaden kommen.

Der sehr kleinflächige Verlust von potentiell Lebensraum wird sich nicht auf den Erhaltungszustand einer möglichen lokalen Population auswirken. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist in den ausgedehnten, gut besonnten Gehölzbeständen am Stummenberg weiterhin erfüllt.

Bezüglich der Haselmaus sind keine Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG zu erwarten.

Zauneidechse

Die westexponierte, strukturreiche Ortsrandlage lässt zunächst vermuten, dass es im Gebiet Zauneidechsen geben könnte. Bei der Erfassung der Lebensraumstrukturen wurde daher explizit auf relevante Strukturen für Zauneidechsen geachtet.

Im Geltungsbereich schienen zunächst der Randbereich der Hecke im Osten und das auf den Stock gesetzte Feldgehölz im Westen als Lebensraum oder zumindest Teillebensraum geeignet.

Die Flächen wurden daher im September 2018 zweimal begangen¹ und die relevanten Strukturen genauer auf eine Lebensraumeignung und auf Eidechsen untersucht.

¹ Begehungen durch W. Simon und J. Wagner, Ingenieurbüro für Umweltplanung

Es gab dabei keinerlei Hinweise auf Eidechsen oder sonstige Reptilien und bei einer genaueren Betrachtung der Flächen konnte ein Vorkommen von Zauneidechsen ausgeschlossen bzw. zumindest als sehr unwahrscheinlich beurteilt werden:

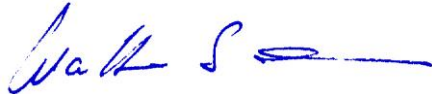
Das auf den Stock gesetzte Feldgehölz im Flst.Nr. 766 bietet zwar heute interessante Strukturen für Zauneidechsen, das Gehölz wurde aber erst im letzten Jahr auf den Stock gesetzt. Zuvor war das Grundstück dicht bewachsen und als Zauneidechsenlebensraum ungeeignet. Auch wenn im Umfeld Eidechsen vorkommen sollten, ist eine Besiedelung innerhalb des kurzen Zeitraums auszuschließen.

Der Randbereich der Hecke im Osten des Flst.Nr. 765 mit der eingewachsenen Trockenmauer war vermutlich mal ein interessanter Lebensraumbereich für Zauneidechsen. Durch das Einwachsen der Hecke in die Wiese sind zum Sonnen geeignete Strukturen, wie z.B. die Trockenmauer, mittlerweile überwachsen und damit beschattet. Solche Strukturen, die sich zum Sonnen eignen, sind für einen Zauneidechsenlebensraum aber zwingend erforderlich.

Es kann daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass im Geltungsbereich Zauneidechsen leben.

Bezüglich der Zauneidechsen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Mosbach, den 14.01.2019



Anhang

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Projekt: Stadt Adelsheim Stadtteil Sennfeld

2. Erweiterung und 1. Änderung BP Lachenrain und Ziegäcker – Stummenberg

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6522 SW und 6622 NW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G			X		Fundangaben in allen Quadranten.
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Funde in 6522 SW, 6620 SO, 6622 NW Fundangabe in 6522, 6622
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		6522 SW ⁸
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6522 SW 6522 SW ⁹
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		6522 SW ¹⁰
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6522 SW, 6622 NW Sommerfund in 6522 SW 6522 SW ¹¹

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

⁸ Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Adelsheim Schlosspark, Münsingen-Apfelstetten 2010.

⁹ Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Adelsheim Schlosspark, Münsingen-Apfelstetten 2010.

¹⁰ Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Adelsheim Schlosspark, Münsingen-Apfelstetten 2010.

¹¹ Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Adelsheim Schlosspark, Münsingen-Apfelstetten 2010.

Projekt: Stadt Adelsheim Stadtteil Sennfeld

2. Erweiterung und 1. Änderung BP Lachenrain und Ziegäcker – Stummenberg

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			6522 SW ¹²
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Sommerfunde 6522 SW 6522 SW ¹³
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6522 SW, 6622 <i>Fundangabe in allen Messtischblättern</i> Wochenstube in 6522 SW, 6622 NW Winterfund in 6622 NW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6522 SW 6422 SW ¹⁴ , 6522 SW ¹⁵
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			6522 SW ¹⁶
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			Funde in 6522 SW. 6522 SW ¹⁷
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6522 SO Wochenstube in 6522
Reptilien ¹⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6522 SW
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe 6522 SW, 6622 NW
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			<i>Fundangabe in 6622</i>
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			<i>Fundangabe in 6522, 6622</i> <i>Fundangabe in (6622 NW)</i>
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in 6622 NW
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				

¹² Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Adelsheim Schlosspark, Münsingen-Apfelstetten 2010.

¹³ Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Adelsheim Schlosspark, Münsingen-Apfelstetten 2010.

¹⁴ Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Walldürn-Altheim L518, Münsingen-Apfelstetten 2010.

¹⁵ Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Adelsheim Schlosspark, Münsingen-Apfelstetten 2010.

¹⁶ Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Adelsheim Schlosspark, Münsingen-Apfelstetten 2010.

¹⁷ Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Adelsheim Schlosspark, Münsingen-Apfelstetten 2010.

¹⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

Projekt: Stadt Adelsheim Stadtteil Sennfeld

2. Erweiterung und 1. Änderung BP Lachenrain und Ziegäcker – Stummenberg

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Schmetterlinge^{19 20}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6522, (6622)
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer²¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen²²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ²³	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ²⁴	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ²⁵	3		X			Fundangabe in 6522, (6622 Vorkommen in 6622 NW.
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				

¹⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

²⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

²¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

²² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

²³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

²⁴ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

²⁵ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

Projekt: Stadt Adelsheim Stadtteil Sennfeld

2. Erweiterung und 1 . Änderung BP Lachenrain und Ziegäcker – Stummenberg

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle⁵
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schrauben- stendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				